

PLANTEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9(7)	BauGB
	WOCHENENDHAUSGEBIET	§ 10(3)	BauNVO
	MAX. GRÜNDFLÄCHE	§ 16(21)	BauNVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16(2), 20(1)	BauNVO
	MAX. FIRSHÖHE ÜBER STRASSENMITTE	§ 16(2)	BauNVO
	DAGHNEIGUNG	§ 9(4)	BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§ 22(2)	BauNVO
	SATTELDACH	§ 9(4)	BauGB
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22(2)	BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23(1 u. 3)	BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1)11	BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(1)11	BauGB
	GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH	§ 9(1)15	BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN; KNICKWALL (s.a. SCHNITT B - B), ÖFFENTLICH	§ 9(1)25a	BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ÖFFENTLICH	§ 9(1)20	BauGB
	STELLPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER	§ 9(1)4	BauGB
	HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN, UNTERIRDISCH	§ 9(1)13	BauGB

ÜBERSICHTSKARTE M 1:10.000



TEXTTEIL B (Änderungen in rot)

1. Wochenendausgebiet:
 a) Zweckbestimmung ist die Nutzung nach § 10 (3) BauNVO
 b) Dachform: kein Drempe
 c) Außenwände: Holz oder Fachwerk
 d) Nebenanlagen: keine oberirdischen Tanks
 Je Einzelgrundstück mindestens eine Pkw- Stellfläche anlegen.
 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie sonstige bauliche Anlagen nach Landesbauordnung für betreffende Teile des Bebauungsplanes sind nur in einem Abstand gleich oder größer 25 m vom Waldrand zulässig.
 e) Der II. Bauabschnitt darf erst erschlossen und bebaut werden, wenn für den I. Bauabschnitt alle Baugenehmigungen erteilt worden sind.
 f) Die festgesetzte GRZ von 0,2 darf nur für Baugrundstücke herangezogen werden, die eine Gesamtfläche von 500 m² nicht überschreiten. Auch bei Zusammenlegung von Flurstücken darf die zulässige GRZ von 0,2 nur zu Hauptgebäuden führen, die 100 m² Grundfläche nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann zur Erweiterung einer vorhandenen Bebauung (Hauptgebäude) zwecks Modernisierung eine Überschreitung von maximal 10 % zugelassen werden, wenn dadurch keine dauerhafte Wohnnutzung geschaffen wird.
 g) Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodenkundepflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter des Landesamtes zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 9 Abs. 2 - Verordnung zum und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmäler - der Finder sowie der Leiter der Arbeiten. Der Beginn der Arbeiten ist dem Landesamt für Bodenkundepflege anzuzeigen.

SATZUNG DER STADT DÖMITZ über die 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG des BEBAUUNGSPLAN NR: 1 "GRAUSCH, NÖRLICH DER ORTSLAGE" ZUM ORTSTEIL POLZ DER STADT DÖMITZ

Auf Grund des § 10 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung über die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Grausch, nördlich der Ortslage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, erlassen:

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung hat am ... den Aufstellungsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Grausch, nördlich der Ortslage" der Stadt Dömitz zum Ortsteil Polz unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich am ... im Amtskurier erfolgt. Weiterhin ist die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Dömitz-Malliß unter dem Link Ortsrecht, Bekanntmachungen erfolgt.
 Dömitz, den ... 2021 Siegel
 Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 4. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Grausch, nördlich der Ortslage" der Stadt Dömitz zum Ortsteil Polz hat in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht abgegebene Stellungnahmen mit dem Satzungsbeschluss der 4. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Grausch, nördlich der Ortslage" der Stadt Dömitz zum Ortsteil Polz unberücksichtigt bleiben können, am ... im Amtskurier ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Dömitz, den ... 2021 Siegel
 Der Bürgermeister
- Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 mit Schreiben vom ... beteiligt worden.
 Dömitz, den ... 2021 Siegel
 Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihrer Sitzung am ... behandelt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Dömitz, den ... 2021 Siegel
 Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 wurde am ... von der Stadtvertretung beschlossen und die Begründung zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 wurde gebilligt.
 Dömitz, den ... 2021 Siegel
 Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss ist am ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Dömitz, den ... 2021 Siegel
 Der Bürgermeister
- Die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 "Grausch, nördlich der Ortslage" der Stadt Dömitz zum Ortsteil Polz ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) nach § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern mit Datum vom ... angezeigt worden.
 Dömitz, den ... 2021 Siegel
 Der Bürgermeister